Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/16 88/14/0021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.02.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Derjenige, der eine Wiederaufnahme gem§ 45 Abs 1 Z 4 VwGG begehrt, hat darzutun, warum die Entscheidung anders gelautet hätte, wenn die Vorschriften über das Parteiengehör nicht verletzt worden wären.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140021.X03

Im RIS seit

29.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at